OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652380/2/MS

Datum:
Linz, 27. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. med. univ. K A, S, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 18. Februar 2022, GZ: PAD/21/00802981/002/VW, betreffend die Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Februar 2022, GZ: PAD/21/00802981/002/VW, wurde der Antrag des Dr. med. univ. K A (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B vom 12. April 2021 abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (fachärztlich psychiatrisches Gutachten, internistisches Gutachten und augenfachärztliches Gutachten) nicht beigebracht. Die Erforderlichkeit dieser Befunde sei ihm im Zuge der Untersuchung nachweislich zur Kenntnis gebracht worden. Da die Gutachten nicht vorgelegt worden seien, habe über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B nicht abgesprochen werden können.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit undatierter Eingabe, eingelangt bei der belangten Behörde am 18. März 2022, rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er habe die erforderlichen medizinischen Gutachten nicht vorgelegt, weil er nicht über irgendwelche Fristen unterrichtet worden sei. Er ersuche um Verlängerung der Frist, damit er die erforderlichen medizinischen Gutachten vorlegen kann, die er parat habe.

Mit Schreiben vom 7. April 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da bereits aus der Aktenlage erkennbar ist, dass der mit der Beschwerde

angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Im Übrigen haben weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde eine Verhandlung beantragt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer beantragte am 12. April 2021 die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Aufgrund dieses Antrags wurde der Beschwerdeführer mit Ladung der belangten Behörde vom 5. Mai 2021 für 26. Mai 2021 vorgeladen. Am gleichen Tag wurde der Polizeiarzt der belangten Behörde um die Erstellung eines Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ersucht.

Der Beschwerdeführer leistete der Ladung der belangten Behörde keine Folge, erschien aber am 29. September 2021 bei der belangten Behörde und wurde er vom polizeiärztlichen Dienst davon in Kenntnis gesetzt, dass zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch weitere fachärztliche Stellungnahmen (psychiatrisches Gutachten, augenfachärztliches Gutachten, internistisches Gutachten) erforderlich sind und wurde darauf hingewiesen, dass keine Lenkberechtigung erteilt werden kann oder die bestehende Lenkberechtigung entzogen wird, falls die Stellungnahmen nicht ehestens vorgelegt werden. Diese Informationen wurden dem Beschwerdeführer mittels Informationsblatt am 29. September 2021 übergeben und hat dieser die Übernahme mit seiner Unterschrift bestätigt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde schließlich der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der Lenkberechtigung abgewiesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie der Abfrage im Führerscheinregister.
Dass der Beschwerdeführer die Erteilung der Lenkberechtigung beantragt hatte, ergibt sich aus dem bekämpften Bescheid und aus dem Führerscheinregister.

Dass dem Beschwerdeführer vom polizeiärztlichen Dienst mitgeteilt wurde, dass die oben angeführten Stellungnahmen zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlich sind und ehestens vorzulegen sind, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Informationsblatt vom 29. September 2021.
Dass dieses Informationsblatt vom Beschwerdeführer am 29. September 2021 übernommen und unterschrieben wurde, ergibt sich ebenfalls aus dem Informationsblatt, auf dem die Unterschrift des Beschwerdeführers aufscheint.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]

Gemäß Abs. 2 erster Satz dieser Gesetzesstelle ist, sofern zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Dem Beschwerdeführer wurde die beantragte Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B versagt, weil er weder ein psychiatrisches Gutachten noch ein augenfachärztliches Gutachten und auch kein internistisches Gutachten beigebracht hatte, sodass ein Amtsarztgutachten gemäß § 8 FSG nicht erstellt werden konnte.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgestellt hat, hat die Behörde, sofern zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder Stellungnahmen erforderlich sind, gestützt auf § 8 Abs. 2 erster Satz FSG dem Antragsteller im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG die Vorlage der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen aufzutragen (VwGH 28. Juni 2001, 2000/11/0254 uvm.)

Werden die erforderlichen fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht und kann deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztliche Gesamtbeurteilung nicht erstellt werden, so hat die Behörde davon auszugehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein

amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt (vgl. das zuvor zitierte Erkenntnis vom 28. Juni 2001, mwN.).

Da die belangte Behörde davon ausging, dass im Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers erforderlich ist, wäre es an ihr gelegen, dem Beschwerdeführer die Vorlage der zu dessen Erstellung erforderlichen aktuellen Befunde im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG vorzuschreiben. Dem Beschwerdeführer wurde jedoch lediglich am 29. September 2021 ein Schreiben des polizeiärztlichen Dienstes übergeben, in dem die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Stellungnahmen angekreuzt waren. In diesem Schreiben des polizeiärztlichen Dienstes kann aber keine Aufforderung im Sinne einer von der belangten Behörde ergangenen Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG erblickt werden (vgl. hiezu auch VwGH 28. Mai 2002, 2000/11/0242).

Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß